



Sitzungsvorlage
für die 161. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 27. September 2021

TOP 10

**b) Verbesserungen für die Randdörfer des
Tagebaus Garzweiler II**
Anfrage der Fraktion der Grünen vom
18.08.2021

Rechtsgrundlage: §11 GeschO BKA

Berichterstatter(in):
1. Michael Eyll-Vetter, RWE Power AG
2. Wolfgang Dronia, Bezirksregierung Arnsberg

Inhalt:
1. Antwort der RWE Power AG
2. Antwort der Bezirksregierung Arnsberg
3. Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021

Der Braunkohlenausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



RWE Power AG | Stüttgenweg 2 | 50935 Köln

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 Regionalentwicklung
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Tagebauplanung u. -genehmigung

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
E-Mail
Postanschrift

POB-T Hll
Hillebrecht
0221480-22877
Claudia.Hillebrecht
@rwe.com
Stüttgenweg 2
50935 Köln

Köln, 31. August 2021

Braunkohlensausschusssitzung am 27.09.2021, Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90 Die Grünen vom 18.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 23.08.2021 leiteten Sie uns das Schreiben der Grünen im BKA vom 18.08.2021 weiter und baten um Beantwortung der darin enthaltenen Fragen bis zum 02.09.2021. Dieser Bitte kommen wir hiermit nach.

Fragenblock Abbaugrenze

1.) *Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass die Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber dem Ortsrand von Keyenberg und der anderen Ortschaften 400 Meter nicht unterschreitet? (Bitte einen entsprechenden Plan zum Ortsrand und der jetzigen Abbaukante beifügen und die Abstände kennzeichnen)*

2.) *Kann in Zukunft sichergestellt werden, dass - vorausgesetzt vereinbar mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung -, auch ein 500 Meter Abstand angestrebt bzw. eingehalten werden kann? (Bitte auch hier entsprechendes Kartenmaterial inklusive Abstandsmarkierungen beifügen)*

3.) *Ist es aus der Erfahrung der letzten schweren Überschwemmungen nicht nötig, die Abbaugrenze zu den Dörfern generell zu erhöhen? (Die jüngsten Überflutungen betrafen mehrere Kreise des Braunkohlengebietes sowie den Tagebau Inden) Ist in diesem Zusammenhang ein Mindestabstand von 500 m nicht deutlich zu wenig?*

In der Einleitung des Schreibens gehen die Verfasser davon aus, dass die Ortschaften des 3. Umsiedlungsabschnitts im Vorfeld des Tagebaus Garzweiler - also Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath - „mit großer Wahrscheinlichkeit von dem Abbau verschont bleiben werden“.

Diese Einschätzung teilen wir nicht.



RWE Power
Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzende des
Aufsichtsrates:
Zvezdana Seeger

Vorstand:
Dr. Frank Weigand
(Vorsitzender)
Dr. Lars Kulik
Kemal Razonica
Nikolaus Valerius

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE372200000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

...

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	3



Seite 2

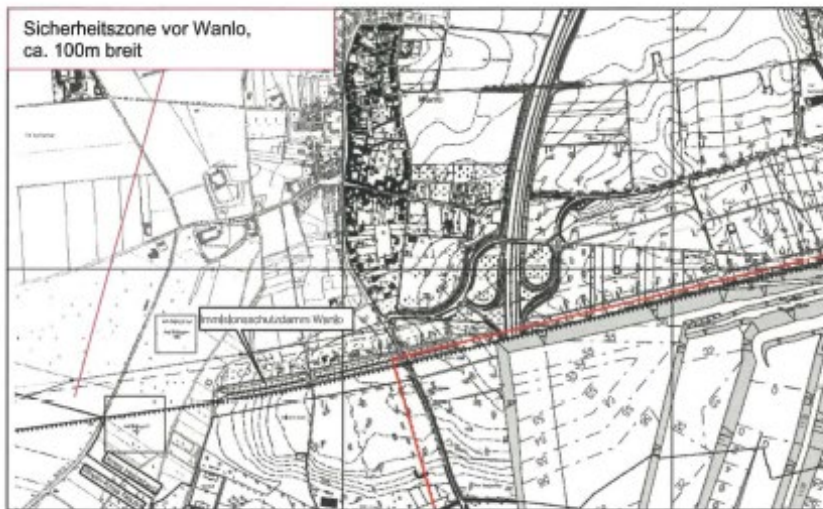
Die Leitentscheidung 2021 bestätigt die Fortführung der Kohlegewinnung bis Ende 2038 sowie die Erforderlichkeit des Tagebaus Garzweiler in Übereinstimmung mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz des Bundes (KVBG) und damit auch einen planmäßigen Abschluss der Umsiedlung im 3. Abschnitt bis spätestens zum Jahr 2028. Lediglich der Zeitpunkt der frühesten Inanspruchnahme von Keyenberg ist von Ende 2023 auf Ende 2026 verschoben worden. Damit wird die Abbauführung des Tagebaus bis zu diesem Zeitpunkt erheblich eingeengt, zumal im Süden durch die Entscheidung, die Ortschaft Holzweiler zu erhalten und die Forderung, den Abstand von 500 m einzuhalten, bereits eine deutliche Begrenzung des Betriebs erfolgt. Für Keyenberg wird daher der temporäre Abstand unter standsicherheitslichen und immissionstechnischen Aspekten so dimensioniert, dass Kohle- und Abraumgewinnung in einem für die ordnungsgemäße Betriebsführung einschließlich Wiedernutzbarmachung erforderlichen Maß betrieben werden können.

Auch unter Berücksichtigung des extrem starken Hochwasserereignisses und dessen Folgen sind aus Sicht der RWE Power AG die vorhandenen Sicherheitsabstände der Braunkohlentagebaue zu angrenzenden Nutzungen auf Basis der Festlegungen in den Braunkohlenplänen ausreichend bemessen und bedürfen keiner Anpassung. Dies gilt auch angesichts der Erwartung, dass Hochwasser, allerdings nicht in dieser extremen Stärke, zukünftig öfter als in der Vergangenheit auftreten werden. Die Breite der Sicherheitszone bemisst sich nach Maßgabe der Ausführungsregelungen zum Landesplanungsgesetz jeweils an der halben Böschungshöhe mit einer Mindestbreite von 100 m, bei angrenzender Wohnbebauung i. d. R. die ganze Böschungshöhe. Diese Bemessung erfolgt in Bezug auf Schäden, die ausgehend von der Böschung auf das Tagebauumfeld einwirken könnten und schützt somit angrenzende Nutzungen. Landesplanerisch fest gelegt ist die Sicherheitslinie. Die konkrete Festlegung der Abbaugrenze erfolgt dann in den bergrechtlichen Genehmigungen, denen ihrerseits nochmals konkrete Standsicherheitsberechnungen und -prüfungen vorausgehen.

...

RWE

Seite 3



Ausschnitt HBP Tagebau Garzweiler 2020-2022



Ausschnitt Luftbild Tagebau Hambach

Im aktuellen Fall des Tagebaus Inden war nicht die Tagebauböschung schadensauslösend, sondern die Böschung selbst war von dem von außen einwirkenden Hochwasser betroffen. Infolge der eingetretenen Erosionswirkung des Hochwassers aus der Inde kam es nach dem Überspülen der Hochwasserschutzanlage bei Inden-Lamersdorf und dem Eindringen des Wassers in den Tagebau über die Abbaukante durch rückschreitende Effekte zur Ausbildung einer Erosionsrinne, die jedoch nicht über die Sicherheitszone des Tagebaus hinausreicht.

...

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	5



Seite 4

Fragenblock Schutz der Anwohner*innen vor Lärm- und Staubimmissionen

4.) *Was unternimmt die Bezirksregierung und der Bergbautreibende, um hier entsprechende Aufforstungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum Schutz der Dörfer vorzunehmen?*

5.) *Sind Maßnahmen zur Rekultivierung und Stabilisierung der Abbruchkante hin zu den (vermutlich) verbleibenden Dörfern vorgesehen - falls ja, welche?*

6.) *Welche Lärmmessdaten und welche Grobstaubbelastung zeigen die Aufzeichnungen von RWE für die Orte Keyenberg und Berwerath (Liste bitte beifügen).*

7.) *Ist es möglich, die nächtlichen Betriebszeiten des Bergbaus bzw. den nächtlichen Betriebslärm zu verringern? Sind Maßnahmen, wenn ja welche, konkret angedacht?*

Der Tagebaubetrieb selbst erfolgt unter Beachtung der Immissionsschutz-Richtlinie (Richtlinien der Bezirksregierung Arnberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen) vom 01.03.2016. Darüber hinaus unterliegt der Tagebau Garzweiler den Anforderungen nach § 22 BImSchG. Er ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Danach handeln wir.

Wie aus den beigegeführten Unterlagen zu den Geräusch- und Staubmessungen, die RWE Power jeweils zum Jahresanfang auf seiner Internetpräsenz im Rahmen der Transparenzinitiative veröffentlicht, entnommen werden kann, wurde im Jahr 2020 an den Staubmessorten G31 und G32 in Keyenberg, der gemäß TA Luft gültige Staubgrenzwert von 0,35 g/(m²*d), gemessen als Jahresmittelwert, mit Werten von 0,08 und 0,13 g/(m²*d) sicher eingehalten. Die Immissionsbelastung beträgt dabei nur rund 1/4 bis 1/3 des zulässigen Grenzwertes. Ebenso zeigt sich, dass der dem Tagebau zugewandte Messpunkt G32, trotz des sehr niedrigen Niveaus beider Messpunkte, noch einmal deutlich geringere Staubimmissionen aufweist als der Messpunkt G31, der in größerer Entfernung zum Tagebau liegt.

Ein nennenswerter Einfluss des Tagebaus auf die lokalen Staubimmissionen, die neben dem Tagebau auch vom Verkehr, der Landwirtschaft, der Gewerbebetrieben und weiteren Emittenten beeinflusst wird, kann insofern verneint werden.

...

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	6



Seite 5

Auch bei den Geräuschmessungen kann für die Messorte G82 in Keyenberg und G74 in Kuckum festgestellt werden, dass bei allen Messungen der Richtwert der TA Lärm für Mischgebiete zur Nachtzeit für die sogenannte lauteste Nachstunde von 45 dB(A) sicher eingehalten worden ist. Gemäß der Richtlinie zum Immissionsschutz der Bezirksregierung Arnsberg werden die Richtwerte der TA Lärm als Orientierungsgröße für die Bewertung der Immissionsbelastung herangezogen. Bei den beiden Messungen in Keyenberg vom 02.04.2020 bis 16.04.2020 und vom 09.09.2020 bis 25.09.2020 zeigte sich, dass sich der Pegel Lkon, in dem sich der Tagebau als konstant emittierende Quelle, neben anderen Quellen mit konstanter Geräuschemission, wie z.B. Lüftungsanlagen und Wärmepumpen, wiederfindet, auf einem vergleichbaren Niveau bewegt, wie der Pegel LVm, der die Straßenverkehrsbelastung wiedergibt. Dies gilt analog für die Messung in Kuckum vom 18.03.2020 bis 02.04.2020, bei der sogar der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) eingehalten wurde.

Die Messorte für die Geräusch- und Staubmessungen, an denen die Messungen durch akkreditierte Messstellen durchgeführt werden, werden von der Bezirksregierung Arnsberg vorgegeben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Richtwert für Mischgebiete der TA Lärm bei den o.a. Messungen sicher eingehalten worden ist.

Hinsichtlich der Frage nach der „Stabilisierung der Abbruchkante hin zu den (vermutlich) verbleibenden Dörfern“ möchten wir zunächst auf die übliche Begrifflichkeit verweisen. Es handelt sich nicht um „Abbruchkanten“, was auf eine unkontrollierte Herstellung schließen lassen könnte, sondern um geplante und standsicherheitsgeprüfte „Abbauskanten“ bzw. „Abbaugrenzen“. Diese sind die Oberkanten von Tagebauböschungen, die nach standsicherheitslicher Prüfung dort kontrolliert angelegt wurden.

Aus fachlicher Sicht der RWE Power AG sind die entlang der Abbaugrenzen angelegten sogenannten Tagebaurandböschungen der Braunkohlentagebaue über ihre gesamte Lebensdauer hinweg ausreichend standsicher dimensioniert. Sie werden in Nordrhein-Westfalen nach dem sogenannten 6-Augen-Prinzip durch Bergbehörde und Geologischen Dienst regelmäßig überprüft und bestätigt. Die mit dem Abbau voranschreitenden Tagebaurandböschungen werden temporär genutzt und entsprechend bergbehördlicher Vorgaben hinsichtlich ihres Verformungsverhaltens fortlaufend messtechnisch überwacht.

Auf Dauer angelegte Tagebauböschungen entlang der Abbaugrenze, sogenannte Endböschungen, werden während der Betriebsphase ebenfalls wie vorstehend beschrieben überwacht. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung nach Maßgabe der Vorgaben aus den Braunkohlenplänen und der Abschlussbetriebspläne werden diese dann bei einer Verkipfung oder Herstellung einer Tagebauseeböschung so flach gestellt, dass nach Erfüllung des Abschlussbetriebsplanes und Feststellung

...

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	7



Seite 6

durch die zuständige Fachbehörde, dass „nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden“ (vgl. § 69 BBergG), die Bergaufsicht endet.

Fragenblock Entwicklungsperspektive der Dörfer stärken

8.) Was wird unternommen, damit die noch verbleibenden Bewohner in Keyenberg, Ober- und Unterwestrich, Kuckum und Berverath wohnen bleiben können?

9.) Was wird unternommen, um den Substanzerhalt der leerstehenden Häuser zu ermöglichen bzw. zu verbessern? Können weitere „Zwischennutzungen“- zusätzlich zu der Aufnahme der Flutopfer - angedacht werden?

10.) Wie viele Hochwassergeschädigte haben das Angebot von RWE angenommen, in eins der leeren Häuser zu ziehen und welche Häuser wurden angeboten?

In der Leitentscheidung 2021 hat die Landesregierung NRW vor dem Hintergrund der festgestellten energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit des Tagebaus im Entscheidungssatz 13 ausgeführt, dass die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen sei.

Die Umsiedlung im 3. Umsiedlungsabschnitt mit den Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath ist zudem sehr weit fortgeschritten. Mit rund 90% der Umsiedler konnte bereits eine Einigung über den Erwerb der Anwesen erreicht werden und auch den restlichen Eigentümern wird wie bisher ein Ankaufsangebot zu Umsiedlungskonditionen gemäß der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlerevier 2015 gemacht. Der Erwerb der restlichen Anwesen wird also planmäßig fortgesetzt. Gleichzeitig kommen wir der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht nach, indem wir die bereits erworbenen und leerstehenden Häuser gegen unbefugtes Betreten bedarfsgerecht sichern. Die Funktionsfähigkeit der zur Versorgung der vor Ort lebenden Bevölkerung notwendigen öffentlichen technischen Infrastruktur wird in bedarfsgerechtem Umfang weiter aufrechterhalten. Die Zuständigkeit liegt bei den Versorgern und bei der Stadt Erkelenz, sofern die Infrastruktur nicht bereits an uns übergeben wurde.

Gebäude, die weitgehend intakt waren und über einen Strom- und Wasseranschluss verfügten, konnten für eine begrenzte Zeit den Opfern des Hochwassers von Mitte Juli angeboten werden. 17 Objekte wurden revierweit vermittelt.

...

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	8



Seite 7

Aufgrund des Umsiedlungs- und Tagebauverlaufs werden darüberhinaus seitens RWE keine weiteren Anwesen für Zwischennutzungen außerhalb eigener betrieblicher Belange an Dritte vermietet, sofern nicht laufende Verträge bestehen. Bestehende Nutzungsverhältnisse werden schrittweise, angepasst an den Umsiedlungs- und Tagebauverlauf, aufgelöst.

Für Fragen stehen wir bei Bedarf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

— RWE Power Aktiengesellschaft

ppa.

(Eyll-Vetter)

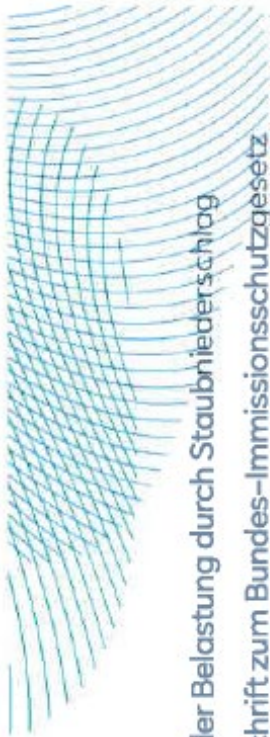
i.V.

(Stemann)

...



Rechtliche Grundlagen



Die rechtliche Grundlage für die Bewertung der Belastung durch Staubniederschlag bildet die erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.

Stoffgruppe	Deposition g/(m ² * d)	Mittelungszeitraum
Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)	0,35	Jahr

Immissionswert für Staubniederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen, gemessen in Gramm je Quadratmeter und Tag

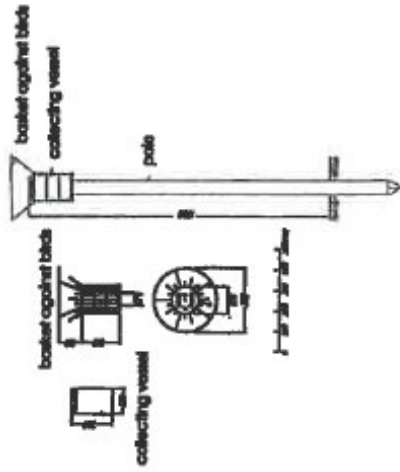
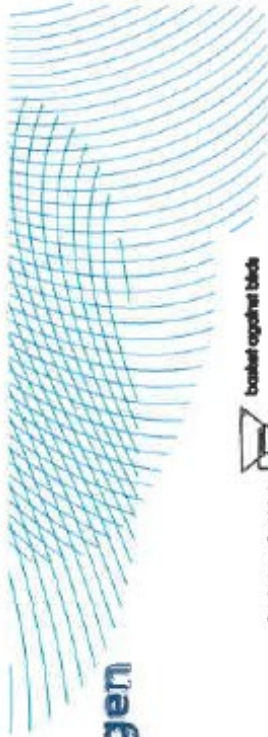
Gemäß TA Luft ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag sichergestellt, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, als Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung, den Immissionswert an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.



Staubniederschlagsmessungen im Rheinischen Revier

- Staubniederschlagsmessungen erfolgen im Rheinischen Braunkohlenrevier bereits seit den siebziger Jahren.
- Die Messungen werden derzeit an rund 70 Stellen durchgeführt.
- Sie erfolgen nach VDI 4320 mit dem sog. Bergerhoff-Verfahren.
- Mit der Durchführung der Messungen und den Auswertungen ist das vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz zertifizierte Labor „UCL“ von RWE Power beauftragt.
- Über die Ergebnisse erfolgt eine jährliche Berichterstattung an die Bergverwaltung.
- In Abhängigkeit vom jeweiligen Tagebaufortschritt findet eine Aktualisierung der Messstellen in Abstimmung mit der Bergverwaltung Düren statt.
- RWE Power legt der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie zum Anfang eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht über durchgeführte Schutzmaßnahmen vor.

Staubniederschlagsmessungen im Rheinischen Revier Bergerhoff-Verfahren



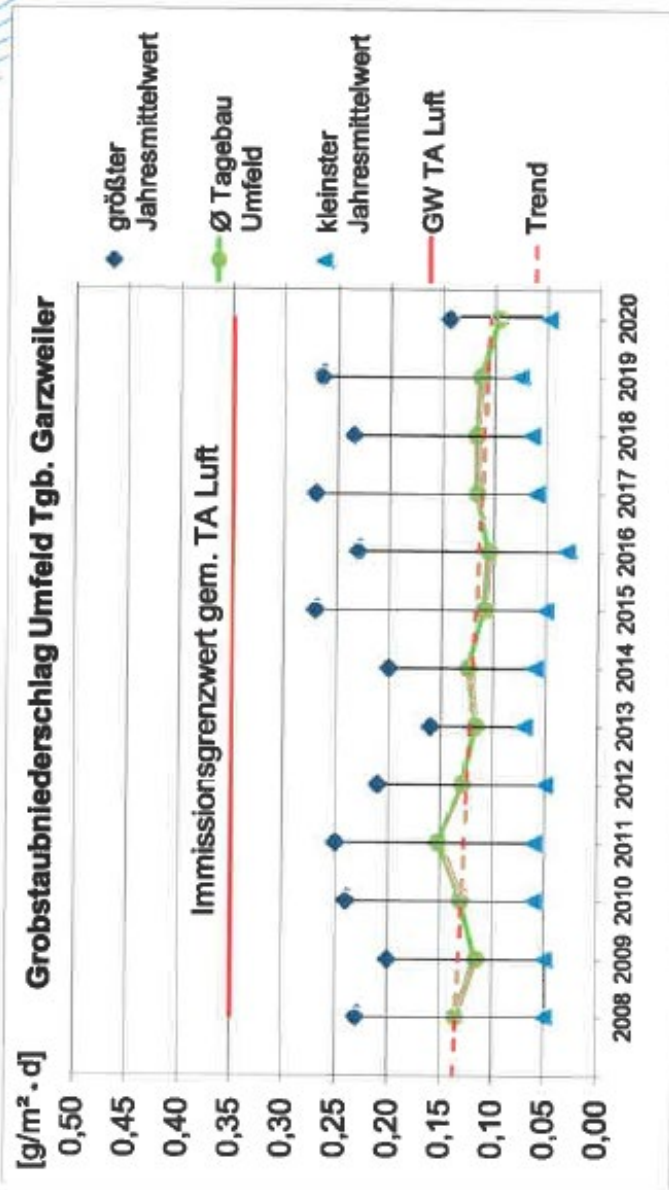
Staubniederschlagsmessungen Tagebau Garzweiler 2008 bis 2020 Immissionswerte als Jahresmittel in [g/m²·d]

	Messorte																															
	G03	G07	G08	G10	G11	G12	G18	G19	G21	G22	G23	G24	G25	G26	G27	G28	G29	G30	G31	G32	G33	G34	G35	G36	G37	G38	G39	G40	G41	G42	G43	Ø
2008	0,13	0,10	0,14	0,11	0,17	0,10	0,15	0,17	0,19	0,07	0,19	0,23	0,07	0,07	0,23	0,23	0,09	0,08	0,12	0,05	0,11	0,16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,13
2009	0,13	0,09	0,07	0,11	0,12	0,08	0,16	0,06	0,17	0,05	0,15	0,20	0,08	0,14	0,19	0,17	0,06	0,10	0,12	0,07	0,11	0,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,12
2010	0,15	0,09	0,10	0,16	0,17	0,12	0,11	0,11	0,20	0,06	0,24	0,21	0,10	0,11	0,21	0,09	0,16	0,13	0,09	0,06	0,12	0,08	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,13
2011	0,19	0,14	0,17	0,23	0,16	0,09	-	0,07	0,14	0,10	0,22	0,22	0,13	0,19	0,25	0,12	0,13	0,15	0,12	0,06	0,18	0,14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,15
2012	0,11	0,12	0,16	0,12	0,13	0,11	-	0,07	0,20	0,06	0,18	0,21	0,13	0,20	0,18	0,12	0,13	0,11	0,11	0,08	0,14	0,14	0,08	0,09	-	-	-	-	-	-	-	0,13
2013	0,16	0,11	0,09	0,11	0,14	0,12	-	0,10	0,16	0,07	0,16	-	0,13	0,13	0,16	0,15	0,09	0,09	0,12	0,08	0,13	0,15	0,07	0,09	-	-	-	-	-	-	-	0,12
2014	0,11	0,09	0,15	0,14	0,14	0,12	-	0,09	0,10	0,06	0,13	-	0,13	0,18	0,20	0,12	0,12	0,10	0,12	0,07	0,15	0,14	0,13	-	-	-	-	-	-	-	-	0,12
2015	0,18	0,08	0,07	0,10	0,14	0,07	-	0,07	0,10	0,08	0,10	-	0,13	0,14	0,27	0,10	0,09	0,05	0,10	0,06	0,13	0,15	0,07	0,11	-	-	-	-	-	-	-	0,11
2016	0,11	0,08	0,09	0,08	0,19	0,09	-	0,07	0,14	0,07	0,10	-	0,20	0,11	0,23	0,10	0,07	0,07	0,16	0,07	0,14	0,12	0,03	0,04	0,05	0,11	-	-	-	-	-	0,11
2017	0,12	0,11	-	-	0,13	0,09	-	0,08	0,17	0,08	0,13	-	0,14	0,14	0,13	0,09	0,08	0,08	0,10	0,07	0,27	0,18	-	-	0,06	0,06	-	-	-	-	-	0,12
2018	0,10	0,10	-	-	0,09	0,08	-	0,08	0,12	0,07	0,16	-	0,15	0,16	0,11	0,10	0,07	0,12	0,13	0,12	0,23	0,15	-	-	0,13	0,06	-	-	-	-	-	0,12
2019	0,10	0,09	-	-	0,12	0,11	-	0,09	0,09	0,09	0,26	-	0,14	0,11	0,19	0,08	0,08	0,10	0,14	0,09	0,09	0,14	-	-	0,08	0,12	-	-	-	-	-	0,11
2020	0,12	0,09	-	-	0,11	0,13	-	0,08	-	0,08	-	-	0,14	-	0,14	0,09	0,09	0,08	0,13	0,08	-	-	-	-	0,09	0,07	0,07	0,05	0,08	0,12	0,06	0,10

Folgende Messstellen wurden aufgrund des Abbaufortschritts aufgegeben: G18 und G24 (2010 bzw. 2012), G8, G10, G35, G36 (2016). Im Zuge dessen wurden Messstellen G37 und G38 (2016) neu eingerichtet.

2020 werden die Messstellen G21, G23, G33, G34 G35 und G36 aufgrund des Abbaufortschritts aufgegeben, dafür die Messstellen G39, G40, G41, G42 und G43 neu eingerichtet.

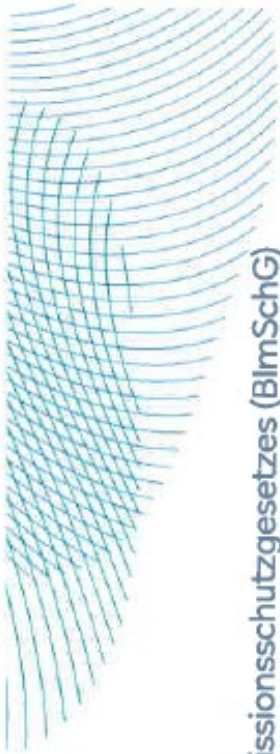
Staubniederschlagsmessungen Tagebau Garzweiler 2008 bis 2020



Der Immissionsgrenzwert von 0,35 [g/m² · d] wird gem. TA Luft im Jahresmittel an allen Messstellen deutlich unterschritten



Rechtliche Grundlagen

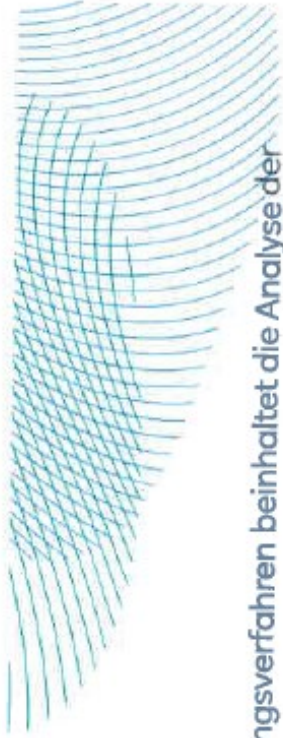


Tagebaue sind gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sogenannte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Nach § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Rechtliche Grundlagen



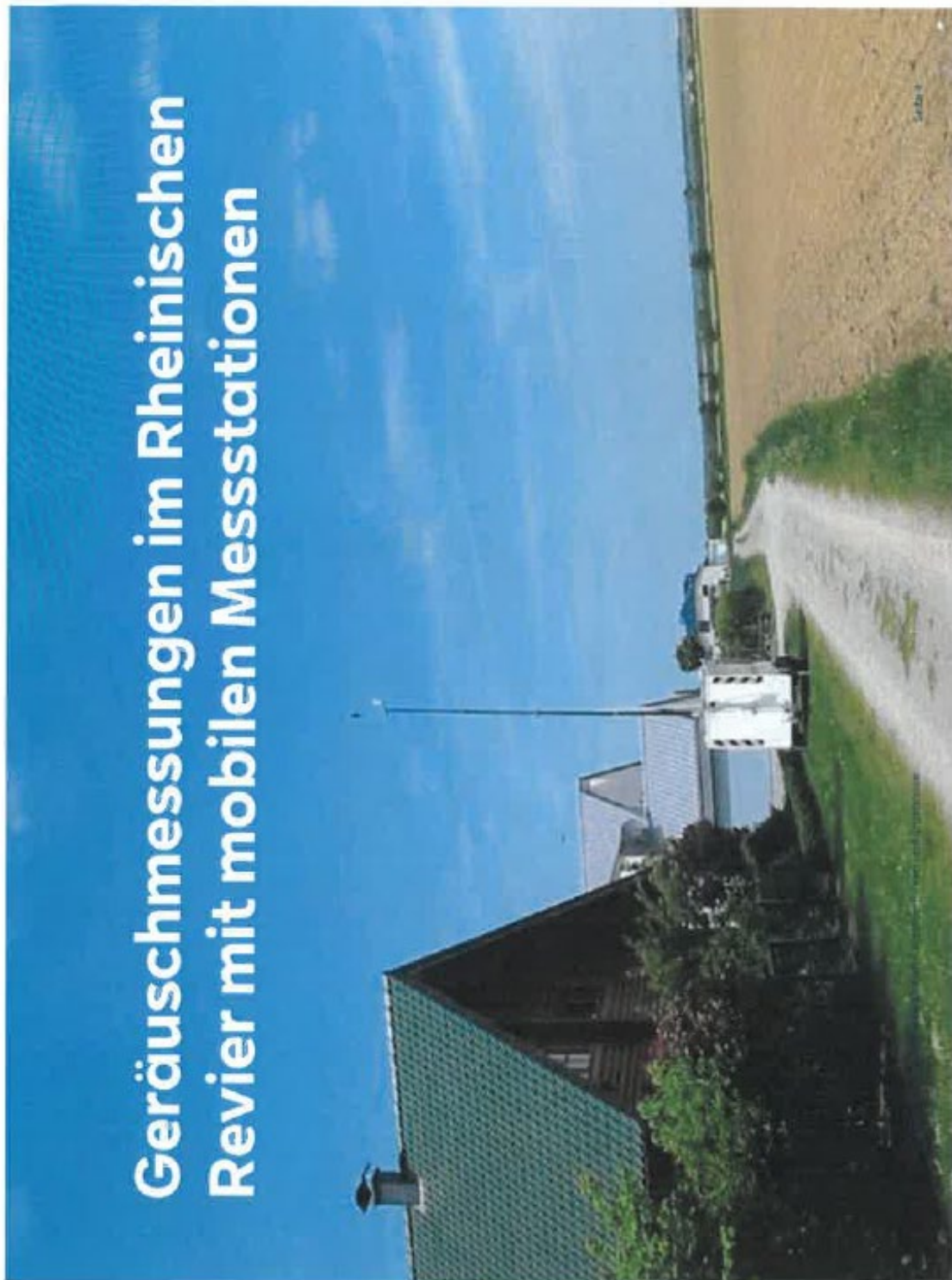
Das bergrechtliche Planungs- und Zulassungsverfahren beinhaltet die Analyse der Geräuschsituation.

RWE Power lässt daher auf der Grundlage von §52 BImSchG die Immissionsbelastung in den Tagebaurandgemeinden mit mobilen Messstationen messen.

Die Geräuschmessungen werden regelmäßig, aber auch fallbezogen, in Abstimmung mit der Zulassungsbehörde durchgeführt.

Mit der Durchführung der Messungen ist ein Gutachter beauftragt.

RWE Power legt der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, zum Anfang eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht über durchgeführte Schutzmaßnahmen vor.





Geräuschmessungen im Rheinischen Revier **Erläuterung der gemessenen Pegel**

Nacht: Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6:00 Uhr.

L_{eq} ist der Mittelungspegel, der der über einen gewissen Zeitraum (Nachtzeit) gemittelten Schallenergie entspricht.

Als zwei weitere wichtige Größen zur Beschreibung von Geräuschsituationen sind der Basispegel und der mittlere Spitzenpegel anzuführen.

Der Basispegel L_{95} ist jener Schalldruckpegel, der zu 95 % des Beurteilungszeitraumes überschritten ist.

Der mittlere Spitzenpegel L_{01} ist der in 1 % der Zeit überschrittene Schalldruckpegel.

L_{NuS} ist der Beurteilungspegel der ungünstigsten Nachtstunde.



Geräuschmessungen im Rheinischen Revier Erläuterung der gemessenen Pegel

Die Pegel Lkon und LVm werden durch Geräuschtrennung ermittelt.

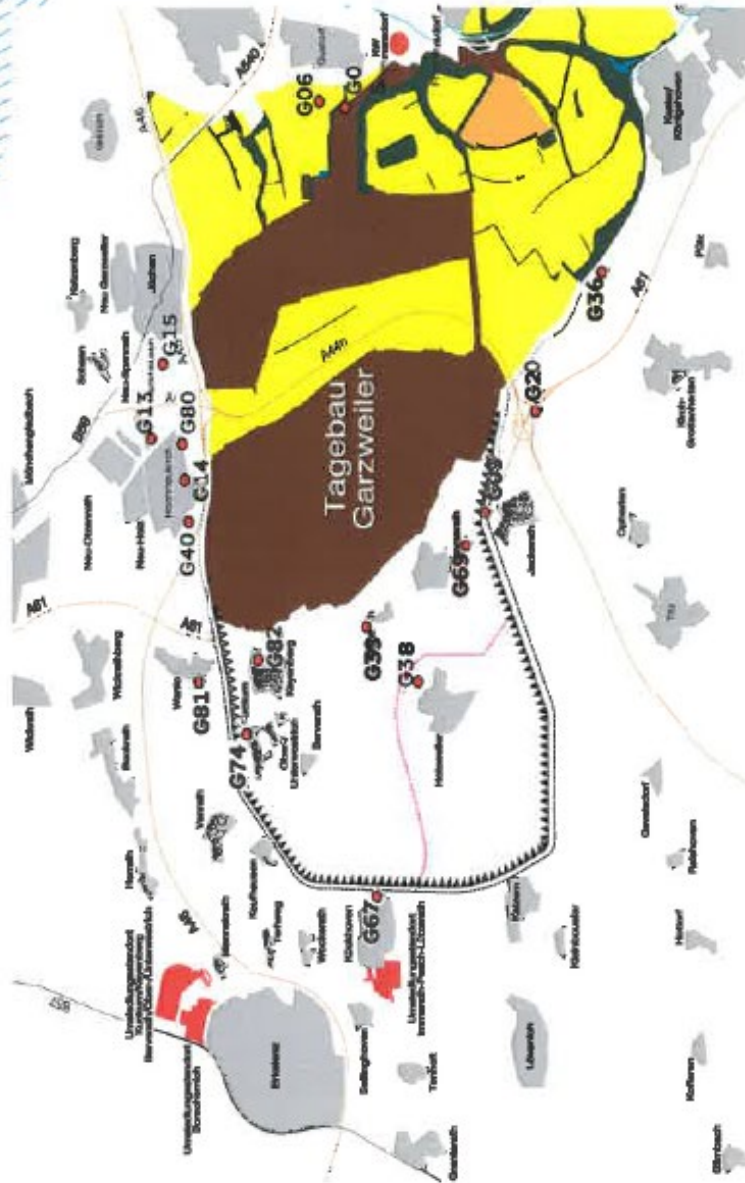
Anhand statistischer Verfahren (VDI 3723) werden feste Zusammenhänge, die zwischen den Hintergrund-, Mittelungs- und Spitzenpegeln bestehen, in Verbindung mit der Art der einwirkenden Schallquellen (Gewerbe, Straße, Schiene) gebracht.

Dadurch kann auf die jeweiligen Immissionsanteile geschlossen werden:

- Lkon: Mittelungspegel Konstantanteil Gewerbe
- LVm: Mittelungspegel intermittierender Anteil Straßenverkehr

Die Immissionen der Tagebaue sind im Konstantanteil Gewerbe enthalten.

Geräuschmessorte Tagebau Garzweiler Stand Ende 2020



Seite 7

PWW 12.03.2021 Geräuschmessungen – Messverfahren und Ergebnisse



Geräuschmessungen Tagebau Garzweiler 2020

MP Nr.	Beginn	Ende	Leq		L95		L01		Ltron		LVm		LNU5	
			Nacht dB(A)	Nacht dB(A)	Nacht dB(A)	Nacht dB(A)	Nacht dB(A)	Nacht dB(A)	Nacht dB(A)	Nacht dB(A)	Nacht dB(A)	Nacht dB(A)		
38	09.10.2020	27.10.2020	42,2	42,5	58,0	39,0	39,6							
82	09.09.2020	25.09.2020	45,3	42,1	60,7	42,0	43,7							
38	22.07.2020	04.08.2020	41,5	41,9	61,2	36,0	37,8							
99	04.08.2020	19.08.2020	37,1	34,4	54,5	15,0	34,1							
81	21.07.2020	04.08.2020	46,3	42,8	66,4	40,0	40,3							
98	07.07.2020	21.07.2020	37,1	34,2	50,4	30,0	33,8							
15	07.07.2020	21.07.2020	50,6	47,8	63,6	36,0	42,1							
97	24.06.2020	07.07.2020	37,8	37,9	52,5	27,0	30,2							
20	24.06.2020	07.07.2020	54,7	53,0	64,4	41,0	49,7							
5	24.06.2020	07.07.2020	51,0	47,8	64,0	16,0	40,7							
39	11.06.2020	24.06.2020	49,0	41,7	61,1	36,0	39,7							
9	11.06.2020	24.06.2020	53,5	48,3	69,0	38,0	42,7							
69	28.05.2020	11.06.2020	43,7	41,4	57,2	37,0	39,2							
87	28.05.2020	11.06.2020	46,7	42,1	64,9	0,0	31,4							
14	14.05.2020	28.05.2020	45,7	42,5	59,1	37,0	41,4							
40	30.04.2020	14.05.2020	44,7	43,1	58,6	38,0	41,2							
6	16.04.2020	30.04.2020	44,7	43,9	55,4	16,0	38,7							
82	02.04.2020	16.04.2020	45,6	42,4	53,2	42,0	43,9							
74	18.03.2020	02.04.2020	42,9	39,6	62,2	39,0	39,4							
80	04.03.2020	18.03.2020	50,3	52,4	61,3	44,0	47,1							
81	04.03.2020	18.03.2020	52,5	45,0	62,8	42,0	42,7							
15	25.01.2020	06.02.2020	50,4	52,3	61,0	42,0	46,5							
38	06.02.2020	19.02.2020	44,8	41,2	58,8	37,0	40,3							

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	24

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle des Regionalrates
und des Braunkohlensausschusses
50606 Köln

**Abteilung 6 Bergbau
Und Energie in NRW**

Datum: September 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
61.01.22-2021-66
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Dronia
wolfgang.dronia@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3919
Fax: 02931/82-45025

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Braunkohlensausschuss vom 18. August 2021

Ihre Email vom 23.08.2021

Sehr geehrte Frau Kelz,

zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Braunkohlensausschuss vom 18. August 2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Tagebau Garzweiler ist derzeit mit einem rechtskräftigen Rahmenbetriebsplan und einem vollziehbaren Hauptbetriebsplan zugelassen. Der Braunkohlenplan befindet sich derzeit in einem Änderungsverfahren, der den Tagebau Garzweiler an die Leitentscheidung „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ vom 15.07.2016 anpassen soll.

Die Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ vom 23. März 2021 besagt in Entscheidungssatz 3, dass die Planung für den Tagebau Garzweiler auf das Enddatum 31.12.2038 ausgerichtet werden soll. Zudem sollen Vorsorgen für ein ggf. vorgezogenes Abschlussdatum am 31.12.2035 getroffen werden. Nach Entscheidungssatz 13 ist die „Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath [...] entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen“.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist bei ihren Entscheidungen an die Leitentscheidung und die darauf aufbauenden Braunkohlenpläne gebunden und geht davon aus, dass die aktuelle Leitentscheidung entsprechend

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	25

Bezirksregierung
Arnsberg



umgesetzt wird. Sollten abweichende Planungen vorliegen, werden die notwendigen Maßnahmen mit der RWE Power AG abgestimmt und durchgeführt.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 2 von 2

Frage 4:

Was unternimmt die Bezirksregierung und der Bergbautreibende, um hier entsprechende Aufforstungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum Schutz der Dörfer vorzunehmen?

Zum Schutz der Ortschaft Holzweiler ist eine Immissionsschutzbepflanzung geplant, die bereits teilweise umgesetzt wurde. Falls es konkrete Planungen zum Erhalt weiterer Ortschaften geben sollte, wird die Bezirksregierung Arnsberg dafür Sorge tragen, dass geeignete Immissionsschutzmaßnahmen im Bereich dieser Ortschaften durchgeführt werden.

Frage 5:

Sind Maßnahmen zur Rekultivierung und Stabilisierung der Abbruchkante hin zu den (vermutlich) verbleibenden Dörfern vorgesehen - falls ja, welche?

Derzeit sind keine Maßnahmen zur Stabilisierung der Böschungsoberkante zu den Umsiedlungsorten notwendig. Die Böschungen sind in einem sicheren Zustand und werden durch die Bergbautreibende und die zuständigen Behörden überwacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Wolfgang Dronia

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	26



An den

**Vorsitzenden des
Braunkohlenausschusses
Herrn Stefan Götz
Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle Braunkohlenausschuss**

50667 Köln

Bezirksregierung, Raum H 455
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
0177 7473808 oder 0172-6431213
gruene.regionalrat-koeln@gmx.de

www.gruene-regionalrat-koeln.de

Köln, den 18.08.2021

Anfrage zur Sitzung des Braunkohlenausschusses im September

Sehr geehrter Herr Götz,

die Leitentscheidung 2021 der Landesregierung sieht im Entscheidungssatz 4 Verbesserungen für die Randdörfer des Tagebaus Garzweiler 2 hinsichtlich Ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen vor.

„Dazu sind vorrangig die Abstände der Abbaugrenze des Tagesbaus gegenüber den Ortsrändern auf mindestens 400 Meter zu vergrößern. Soweit mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung vereinbar, sind 500 Meter Abstand anzustreben.“ (Leitentscheidung – Entscheidungssatz 4)

In Bezug auf die noch verbleibenden Dörfer, welche mit großer Wahrscheinlichkeit von dem Abbau verschont bleiben werden (vgl. Beschluss des Braunkohleausschusses vom 28.05.2021 auf Vorlage einer Alternativplanung mit Erhalt der Dörfer), fragen wir vor dem Hintergrund, dass die heutige Abbaukante bereits nahe an Keyenberg herangerückt ist,

Abbaugrenze

1.) Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass die Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber dem Ortsrand von Keyenberg und der anderen Ortschaften 400 Meter nicht unterschreitet? (Bitte einen entsprechenden Plan zum Ortsrand und der jetzigen Abbaukante beifügen und die Abstände kennzeichnen)

2.) Kann in Zukunft sichergestellt werden, dass - vorausgesetzt vereinbar mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung -, auch ein 500 Meter Abstand angestrebt bzw. eingehalten werden kann? (Bitte auch hier entsprechendes Kartenmaterial inklusive Abstandsmarkierungen beifügen)

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	27

3.) Ist es aus der Erfahrung der letzten schweren Überschwemmungen nicht nötig, die Abbaugrenze zu den Dörfern generell zu erhöhen? (Die jüngsten Überflutungen betrafen mehrere Kreise des Braunkohlengebietes sowie den Tagebau Inden) Ist in diesem Zusammenhang ein Mindestabstand von 500 m nicht deutlich zu wenig?

Schutz der Anwohner*innen vor Lärm- und Staubimmissionen

Heute ist feststellbar, dass vor Kurzem an der Zufahrtsstraße nach Keyenberg zum Tagebaurand hin großflächig noch vorhandener Baumbestand niedergelegt wurde. Die so verstärkte nächtliche Lärmbelastung durch den Tagebau betrifft zudem insbesondere das Dorf Keyenberg, aber auch die Ortschaften Berverath, Holzweiler sowie drei Feldhöfe erheblich.

4.) Was unternimmt die Bezirksregierung und der Bergbautreibende, um hier entsprechende Aufforstungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum Schutz der Dörfer vorzunehmen?

5.) Sind Maßnahmen zur Rekultivierung und Stabilisierung der Abbruchkante hin zu den (vermutlich) verbleibenden Dörfern vorgesehen - falls ja, welche?

6.) Welche Lärmessdaten und welche Grobstaubbelastung zeigen die Aufzeichnungen von RWE für die Orte Keyenberg und Berverath (Liste bitte beifügen).

7.) Ist es möglich, die nächtlichen Betriebszeiten des Bergbaus bzw. den nächtlichen Betriebslärm zu verringern? Sind Maßnahmen, wenn ja welche, konkret angedacht?

Entwicklungsperspektive der Dörfer stärken

Da infolge des neu zu beschließenden Klimaschutzgesetzes und des erst kürzlich ergangenen höchstrichterlichen Urteils davon auszugehen ist, dass Keyenberg, Ober- und Unterwestrich, Kuckum und Berverath auf Dauer erhalten bleiben können, sollte es insbesondere den Anwohner*innen, die vor diesem Hintergrund Ihre Häuser nicht verlassen wollen, ermöglicht werden, möglichst gute Entwicklungsperspektiven für ihre Dörfer vorfinden zu können. Zahlreiche Häuser stehen leer und sind quasi dem Verfall preisgegeben.

8.) Was wird unternommen, damit die noch verbleibenden Bewohner in Keyenberg, Ober- und Unterwestrich, Kuckum und Berverath wohnen bleiben können?

9.) Was wird unternommen, um den Substanzerhalt der leerstehenden Häuser zu ermöglichen bzw. zu verbessern? Können weitere „Zwischennutzungen“- zusätzlich zu der Aufnahme der Flutopfer - angedacht werden?

10.) Wie viele Hochwassergeschädigte haben das Angebot von RWE angenommen, in eins der leeren Häuser zu ziehen und welche Häuser wurden angeboten?

Für die Beantwortung unserer Anfrage bedanken wir uns im Voraus.

Horst Lambertz,
Fraktionsvorsitzender

Ute Sickelmann,
stellv. Fraktionsvorsitzende

Drucksache Nr. BKA 0744	
TOP 10b)	Seite
Anfrage der Fraktion der Grünen vom 18.08.2021	28

Manfred Krause,
Mitglied des Braunkohleausschusses

f.d.R: Annika Schmidt (Fraktionsgeschäftsführerin)